

ISK

Institutionelles Schutzkonzept

**Stadtpfarrei
St. Augustinus Nordhorn**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 3
2. Leitbild der Stadtpfarrei	Seite 3
3. Risikoanalyse	Seite 4
4. Präventionsbausteine	Seite 4
5. Verhaltensregeln für das Gemeindeleben	Seite 5
6. Verhalten / Maßnahmen im Verdachtsfall	Seite 6
7. Präventionsteam der Stadtpfarrei	Seite 7
8. Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück und örtliche Beratungsstelle	Seite 8

1. Einleitung

Nach leidvollen Erfahrungen und massivem Vertrauensverlust im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, dem mangelnden und fehlerhaften Umgang mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern wurden in der Katholischen Kirche in Deutschland vielfältige Maßnahmen gerade auch im Bereich der Prävention ergriffen. So trat im Oktober 2014 im Bistum Osnabrück die Präventionsordnung in Kraft. Nach den öffentlichen Diskussionen über sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche könnten die in der Präventionsordnung enthaltenen Vorgaben von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen als pauschale Vorverurteilung empfunden werden und abschreckend wirken. Das sehen wir anders und sind uns sicher, dass die Einhaltung der Vorgaben die Entstehung irritierender Situationen verhindert, die zu Fehldeutungen führen könnten. Das Konzept bietet somit für alle Beteiligten die Chance für eine größtmögliche Sicherheit.

Auch unsere Stadtpfarrei St. Augustinus Nordhorn ist aufgrund der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück gehalten, für ihren Bereich ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erarbeiten. Wir möchten mit dem hier vorliegenden Konzept, das auf der Präventionsordnung basiert und nach einer erfolgten Risikoanalyse erstellt wurde, die Maßnahmen der Prävention vor Ort unterstützen. In unserer Stadtpfarrei St. Augustinus Nordhorn tragen wir Verantwortung für ca. 15.000 Katholikinnen und Katholiken. An den fünf Kirchenstandorten St. Augustinus (mit Klausheide), St. Marien, St. Josef, St. Elisabeth und St. Marien-Brandlecht findet in den Kirchen selbst und in den angegliederten Gemeindehäusern vielfältiges kirchliches Leben statt mit zahlreichen Gruppen und Verbänden, wozu selbstverständlich auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört. Die in der Pfarrei bestehenden Einrichtungen, wie z.B. die Familienbildungsstätte, die Kindertagesstätten, die Marienpflege, entwickeln im Rahmen ihrer Strukturen eigene Schutzkonzepte. Alle Seiten arbeiten dabei eng zusammen.

2. Leitbild der Stadtpfarrei

Das Selbstverständnis unseres Gemeindelebens ist geprägt durch eine Haltung, mit der wir alle Menschen bei uns willkommen heißen, wie es u.a. auch in der von uns verabschiedeten Vision der Stadtpfarrei zum Ausdruck kommt. Entscheidend ist dabei für uns, dass wir sichere Orte und Begegnungsräume bieten, in denen Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit gelebt werden. Aus dieser Grundhaltung heraus, sehen wir es als unsere Aufgabe, Erfahrungsräume zu schaffen, die allen Menschen, besonders Kindern und Jugendlichen, aber auch erwachsenen Schutzbeholdenen, eine größtmögliche Sicherheit bieten. Daraus ergibt sich für uns die Motivation zu unserem ISK, in dem die Würde und das Wohl der uns anvertrauten Menschen, insbesondere der maximale Schutz vor Grenzüberschreitungen und vor sexualisierter Gewalt, sichergestellt werden. Das Konzept bezieht sich ausnahmslos auf alle unsere gemeindlichen Aktivitäten und Institutionen, die in unserer Verantwortung liegen. Das Konzept wird verstanden als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung, einen dauerhaften Prozess zur Sicherung der größtmöglichen Freiheit und Sicherheit aller Menschen in unserer Pfarrei. Das Schutzkonzept wird in Zukunft regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

3. Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse wurde ein Fragebogen erstellt, der besonders folgende Themenbereiche in den Blick nahm:

1. Personalverantwortung
2. Gelegenheiten
3. Räumliche Situation
4. Entscheidungsstrukturen

Die Fragebögen zur Risikoanalyse wurden öffentlich verteilt und von 68 Personen aus der Stadtpfarrei anonym beantwortet. Relevante Erkenntnisse aus den Fragebögen sind in das Institutionelle Schutzkonzept eingeflossen (siehe dazu auch Pkt. 4, Präventionsbausteine). Die detaillierten Ergebnisse der Fragebögen zur Risikoanalyse können beim Präventionsteam eingesehen werden.

4. Präventionsbausteine

Klärungsgespräche mit Haupt- und Ehrenamtlichen

Das Schutzkonzept wird in Einstellungsgesprächen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im Rahmen von Klärungsgesprächen mit (potenziell) ehrenamtlich Tätigen vorgestellt und in angemessenem Umfang thematisiert. (§ 3 PräVO)

Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Als Stadtpfarrei tragen wir gemäß § 4 der Präventionsordnung die Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Daher lassen wir uns jeweils entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums unterzeichnen. Um dieses Verfahren in der Stadtpfarrei Nordhorn transparent und nachhaltig zu gestalten, wird ein einheitliches Verfahren eingeführt. Der jeweils zuständige Hauptamtliche trägt für seinen Arbeitsbereich die Verantwortung die erweiterten Führungszeugnisse einzufordern und die Selbstverpflichtungserklärungen des Bistums unterzeichnen zu lassen. Entsprechende Formulare werden einheitlich genutzt. Mittelfristig soll die Dokumentation dieser Vorgänge über die webbasierte Datenbank KaPlan erfolgen.

Verhaltenscodex

Die bestehende Selbstverpflichtungserklärung des Bistums stellt gleichzeitig die Basis für den Verhaltenscodex in unserer Pfarrei dar. Dieser kann auf einzelne Angebote hin konkreter gefasst werden. Diese Ergänzungen werden dann nach Beschluss durch PGR und KV ebenfalls Bestandteil des Schutzkonzeptes. (§ 7 PräVO)

Präventionsteam

In der Stadtpfarrei Nordhorn werden Verantwortliche für das Thema „Prävention“ benannt und im Schutzkonzept aufgelistet. Diese sind Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, hilfsbedürftige Erwachsene, Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bilden gemeinsam mit dem für das Thema zuständigen Hauptamtlichen das Präventionsteam der Pfarrei (§ 9 PräVO). In Kapitel 7 sind die Mitglieder des Präventionsteams für die Stadtpfarrei benannt.

Bauliche Gegebenheiten

Bei den baulichen Gegebenheiten ist eine ausreichende Beleuchtung in den Treppenhäusern und im Außenbereich mit möglichst automatischer Schaltung erforderlich. Der Schutz der Privatsphäre in den Toiletten muss durch ausreichenden Sichtschutz gewährt werden. Es sind insgesamt „täterunfreundliche“ Strukturen sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch angemessene Verhaltensweisen zu schaffen. Das Präventionsteam und der Kirchenvorstand überprüfen die im Rahmen der Risikoanalyse benannten Hinweise auf räumliche Problembereiche und sorgen, soweit als notwendig erachtet, für die entsprechenden Maßnahmen.

Überprüfung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird alle zwei Jahre unter Federführung des Präventionsteams überprüft. Notwendige Anpassungen müssen durch PGR und KV beschlossen werden. (§ 10 PräVO)

Öffentlichkeitsarbeit / Schulungsangebote

Das Schutzkonzept wird in der Stadtpfarrei veröffentlicht. Für die Zukunft wird es eine wichtige Aufgabe sein, das Schutzkonzept in das Gemeindeleben zu integrieren. Dies soll durch regelmäßige Schulungsangebote und Berichte des Präventionsteams geschehen. Weitere Ideen und Aktivitäten müssen entwickelt werden. Dazu gehören nach Bedarf Austauschmöglichkeiten und das Angebot an Schulungen (z.B. für Gruppenleiterinnen und -leiter, Lagerleitungen). (§ 11 PräVO)

5. Verhaltensregeln für das Gemeindeleben

Grundgedanke

Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Menschen geprägt.

Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Menschen.

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Interaktion, Kommunikation

Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Bei körperlichen Kontakten / Berührungen jeglicher Art ist stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.

Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

Die Verhaltensregeln werden allen Kindern und Jugendlichen, die an einer Fahrt oder regelmäßig an einem Angebot teilnehmen, und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht. Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei

Geschlechts zu begleiten. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren. Sanitärbereiche und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und / oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden. Als Ausnahme müssen bei der Übernahme von Aufsichtspflichten mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein.

Fotografien / Filme

Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Personen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, in unbedecktem Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist nicht erlaubt. Hier gelten die Bestimmungen des Datenschutzes des Bistums Osnabrück.

Jugendschutzbestimmungen

Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten. Mitglieder der Leitungsteams bei Angeboten für Kinder und Jugendliche konsumieren Tabak und Alkohol nicht in deren Gegenwart. Es wird empfohlen, während der Angebote ganz auf den Konsum von Alkohol zu verzichten.

Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von Aufforderungen zu sogenannten Mutproben ist unzulässig. In allen Bereichen ist auf Nähe und Distanz zu achten. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen. Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

6. Verhalten / Maßnahmen im Verdachtsfall

Sensibilität

Die möglichen Dimensionen eines Verdachtsfalles sind einerseits die Aufarbeitung von Umständen einer Tat und deren Folgen, andererseits aber auch die Möglichkeit einer falschen Verdächtigung. In jedem Verdachtsfall gilt es daher, gleichermaßen die Rechte von Betroffenen und Verdächtigten zu wahren und zu achten. Er hat in jedem Fall gravierende Auswirkungen auf das Leben von Menschen. Um eine uneingeschränkte Aufklärung zu ermöglichen, ist bei jedem Schritt höchste Sensibilität geboten.

Hilfen und Beratung

Betroffenen sind die Möglichkeiten umfassender Hilfen und Beratung zu eröffnen. Betroffene sind aber auch potenzielle Zeugen in einem möglichen Strafverfahren. Befragungen zur Sache sollten

daher nur durch Fachleute erfolgen, um die spätere Verwertbarkeit in einem Gerichtsverfahren zu garantieren und eine Einschätzung der Glaubwürdigkeit zu ermöglichen. Unnötige wiederholte Befragungen sollten vermieden werden. Betroffene, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben selbstverständlich das Recht, sich unmittelbar an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu wenden.

Unschuldsvermutung

Verdächtige werden in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu Beschuldigten. Für sie gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens die Unschuldsvermutung. Sie haben einen Anspruch auf rechtlichen Beistand.

Verhalten im Verdachtsfall

Erhalten Personen von einem Verdacht Kenntnis, werden Notizen über Inhalt und Zeitpunkt der Information sowie über eigene Wahrnehmungen empfohlen. Weitergehende Befragungen sowie eigene Ermittlungen sind zu unterlassen, ebenso eine Kontaktaufnahme zum Verdächtigten. Es gebietet sich die absolute Verschwiegenheit gegenüber Unbefugten. Bei starker persönlicher Betroffenheit durch den Inhalt der Information ist Hilfe und Beratung bei einer Vertrauensperson möglich.

Information im Verdachtsfall

Im Sinne dieses Konzeptes sind im Verdachtsfall folgende Personen umgehend in Kenntnis zu setzen, um ohne zeitliche Verzögerung die dann erforderlichen Maßnahmen treffen zu können:

- Hauptamtliche Person aus dem Präventionsteam
- Bischöflicher Beauftragter
- Einleitung strafrechtlicher Schritte bzw. die Anzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft erfolgt durch Verantwortliche des Bistums.

Presseveröffentlichungen

Presseveröffentlichungen erfolgen ausschließlich über die Pressestelle des Bistums.

7. Präventionsteam der Stadtpfarrei St. Augustinus Nordhorn

In der Stadtpfarrei werden Verantwortliche für das Thema „Prävention“ benannt und im Schutzkonzept aufgelistet. Diese sind Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, hilfsbedürftige Erwachsene, Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bilden gemeinsam mit dem für das Thema zuständigen Hauptamtlichen das Präventionsteam der Pfarrei (§ 9 PräVO).

Dem Präventionsteam der Stadtpfarrei St. Augustinus gehören an:

- Martina Bültel (E-Mail: martina.bueltel@gmail.com)
- Paul Kollmann (E-Mail: paul18634@gmail.com)
- Alois Krone (E-Mail: alois.krone@gmx.de)
- Jannika Schröder (E-Mail: schroderjannika@gmail.com)
- Markus Silies (E-Mail: markus.silies@bistum-osnabrueck.de)
- Frank Steinkamp (E-Mail: frank.steinkamp@kabelmail.de)
- Brigitte Veldboer (E-Mail: b.veldboer@web.de)

Kontaktadresse Präventionsteam: Stadtpfarrei St. Augustinus Nordhorn, Burgstraße 12, 48529 Nordhorn, Telefon: 05921/4410.

8. Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück und örtliche Beratungsstelle

Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück:

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück
Domhof 2, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541/318-380 bzw. 381

Präventionsbeauftragte:

Hermann Mecklenfeld, E-Mail: h.mecklenfeld@bistum-os.de

Christian Scholüke, E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Bischöfliche Beauftragte für Fragen der sexuellen Gewalt an Minderjährigen und sonstigen
Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche MitarbeiterInnen im Bistum Osnabrück
Antonius Fahnemann (Landgerichtspräsident a.D.), Telefon: 0800-7354120,

E-Mail: fahnemann@intervention-os.de

Irmgard Witschen-Hegge (Frauenärztin), Telefon: 0800-0738121,

E-Mail: witschen-hegge@intervention-os.de

Bischöfliche Beauftragte für Betroffene spirituellen Missbrauchs:

Dr. Julie Kirchberg (Theologin), Telefon: 0800-7354127, E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Ludger Pietruschka (Pastoralreferent), Telefon: 0800-7354128, E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat

Justitiar Ludger Wiemker, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541-318-130, E-Mail:

l.wiemker@bistum-os.de

Brigitte Kämper, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541-318-133, E-Mail: b.kaemper@bistum-os.de

Örtliche Beratungsstelle

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Hauptstraße 10, 48529 Nordhorn,
Telefon: 05921 – 77888, Fax: 05921 – 726917, E-Mail: nordhorn@efle-bistum-os.de

Das Institutionelle Schutzkonzept der Stadtpfarrei St. Augustinus Nordhorn
wurde vom Pfarrgemeinderat am 07. Juli 2020 und vom Kirchenvorstand
am 10. September 2020 beschlossen.